

STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus – Entsorgung von Abfällen

1	Entsorgung von Produktresten	1
2	Entsorgung von Kunststoff-Kraftstoffkanistern	2

Als Abfallerzeuger sind Sie für eine korrekte Entsorgung verantwortlich. Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie Kraftstoffreste und leere Kraftstoffgebinde ordnungsgemäß – und z. T. kostenlos – entsorgen können.

Die Angaben zur Entsorgung gelten für Deutschland. In anderen Ländern können die Regelungen abweichen.

1 Entsorgung von Produktresten

a) Gewerbliche Entsorgung von Produktresten

STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus sind aufgrund ihrer Eigenschaften (Flam. Liq. 1, Asp. Tox. 1 und Aquatic Chronic 2) als Gefahrstoffe eingestuft und mit Flamme (GHS02), Gesundheitsgefahr (GHS08) und Umwelt (GHS09) versehen.

Produktreste gelten somit als gefährlicher Abfall gemäß der nach §48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsvorschrift und sind als solcher einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind die Kraftstoffreste folgendermaßen zuzuordnen:

Kapitel	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
Gruppe	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
Abfallschlüssel	13 07 02*	Benzin

Entsorgen Sie Produktreste der Kraftstoffe in den Originalgebinden. Diese Gebinde sind für den Gefahrguttransport der Sonderkraftstoffe zugelassen. Des Weiteren ist bei diesen Gebinden die auch für Abfälle erforderliche gefahrstoffrechtliche und gefahrgutrechtliche Kennzeichnung weiterhin gültig.

Eine Vermischung mit anderen Abfallstoffen ist unzulässig!

Auch der Transport der Kraftstoffabfälle unterliegt dem Gefahrguttransportrecht. In den Beförderungspapieren sind bei den STIHL-Kraftstoffen folgende Angaben zu machen.

UN 1203 ABFALL Benzin, 3, VG II, (D/E)

Ist sichergestellt, dass keine Tunnel durchfahren werden, kann der Tunnelcode [hier (D/E)] entfallen.

ACHTUNG:

Beachten Sie sowohl die Angaben im ADR-Merkblatt, im Merkblatt „Lagern und Abfüllen im Handel“ als auch in den aktuellen Sicherheitsdatenblättern!

Beachten Sie, dass Benzin von der Tankstelle aufgrund des höheren Gehalts an Aromaten gefahrgutrechtlich eine andere Einstufung hat und damit andere Kennzeichnungen und ggf. Angaben im Beförderungspapier zu verwenden sind.

Verschüttete Kraftstoffe können nicht nur Umweltschäden (Gefährdung von Boden und Grundwasser) hervorrufen, sondern sie stellen auch eine erhebliche Rutschgefahr dar (Anlösen von Schuhsohlen!). Jeder verschüttete Kraftstoff sollte deshalb sofort beseitigt werden.

Nehmen Sie die verschütteten Mengen unverzüglich mit einem geeigneten Bindemittel (Sand, Kieselgur, Universalbinder) auf. Kontaminiertes Bindemittel und Lappen werden in einem verschließbaren Metallbehälter gesammelt. Diese mit den Kraftstoffen kontaminierten Abfälle sind als gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

zu entsorgen.

b) Hinweis für private Endverbraucher

Kraftstoffreste sind als Sonderabfälle zu entsorgen. Bitte beachten Sie hierzu Ihre örtlichen Entsorgungsbestimmungen. In der Regel können Sie Kraftstoffreste bei den sogenannten Schadstoffsammelmobilen oder festen Sammelstellen für Abfälle abgeben.

2 Entsorgung von Kunststoff-Kraftstoffkanistern

Zur Entsorgung von leeren Kraftstoffkanistern aus Kunststoff (3, 5 und 20 Liter-Gebinde) stehen Ihnen zwei grundsätzliche Möglichkeiten offen.

Wichtig ist immer eine ordnungsgemäße Restentleerung der Gebinde.

☞ Eine ordnungsgemäße Restentleerung der Kanister liegt vor, wenn Reste tropffrei entfernt wurden.

a) Entsorgung über die haushaltsnahe Sammlung von Verpackungen der Dualen Systeme (früher „Grüner Punkt“)

Aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Chemikalienverbotsverordnung gelten Sonderkraftstoffe, wie STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus, bei der Entsorgung von Verpackungen nicht als „schadstoffhaltige Füllgüter“ im Sinne der Verpackungsverordnung. Es besteht daher die grundsätzliche Möglichkeit, ordnungsgemäß tropffrei restentleerte Kunststoffgebinde in haushaltsüblichen Mengen¹ dem „Gelben Sack“ bzw. der „Gelben Tonne“ beizugeben.

Die Entsorgung der Gebinde wird mittels einer Lizenzierung der Kunststoffverpackungen bei einem Dualen System durch STIHL finanziert. Für Sie als STIHL-Werkstattbetrieb oder privater Kunde ist diese Form der Entsorgung kostenfrei.

ACHTUNG:

Trotz des ordnungsgemäßen Restentleerens der Kanister besteht aufgrund der möglichen Bildung von explosiven Kraftstoffdampf-Luft-Gemischen ein erhebliches Gefahrenpotential. Deshalb sollten die leeren Kanister nur einzeln bzw. nicht in größeren Sammelmengen über diesen Weg entsorgt werden.

¹ haushaltsüblicher Sammelbehälter (max. 1.100 L) in haushaltsüblichem Abfuhrhythmus; sind die Mengen größer, gelten Sie nicht mehr als dem privaten Endverbraucher „gleichgestellte Anfallstelle“; in diesen Fällen muss der Letztvertreiber (i. d. R. Sie, der Stihl-Händler) die leeren Gebinde am Ort der Übergabe oder in dessen mittelbaren Nähe kostenlos zurücknehmen. Der Hersteller und die Vorvertreiber von Verpackungen müssen diese vom Letztvertreiber unentgeltlich zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Auf allen Stufen können abweichende Regelungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

b) Kostenpflichtige gewerbliche Entsorgung

Fallen größere Mengen leerer ungereinigter Kunststoffkanister an, sollten Sie Ihren örtlichen Entsorger ansprechen. Die Gebinde sind dann als Gewerbeabfall kostenpflichtig zu entsorgen. Bei ordnungsgemäßer Restentleerung ist eine Entsorgung über den Abfallschlüssel

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

möglich.

Liegt keine ordnungsgemäße Restentleerung vor, sind die Kunststoffgebinde unter der Abfallschlüsselnummer

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

ACHTUNG:

Bei der (kostenpflichtigen) gewerblichen Entsorgung der restentleerten Kunststoffgebinde liegt ein Gefahrguttransport von Gefahrgütern der Klasse 3 vor. Die korrekte Angabe im Beförderungspapier ist für restentleerte Verpackungen:

„LEERE VERPACKUNG, 3“

Als Absender sind Sie verpflichtet, dem Beförderer die entsprechenden Informationen und ggf. die erforderlichen Begleitpapiere zu liefern.

Hinsichtlich der Dichtheit, Sauberkeit und der vorgeschriebenen Kennzeichnung (Gefahrenzettel 3) etc. unterliegen die ungereinigten leeren Verpackungen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen. Die leeren Verpackungen müssen verschlossen sein. Offene oder beschädigte ungereinigte Verpackungen müssen in speziellen Bergungsverpackungen transportiert werden.

Ihre Pflicht als Verloader ist es, auf einen entsprechenden Zustand der zu entsorgenden Verpackungen zu achten. Des Weiteren müssen Sie als Verloader die Zusammenlagerungsverbote, das Rauchverbot bei Ladevorgängen sowie die Vorgaben zur Ladungssicherung beachten.

ACHTUNG:

Sind die Behälter nicht restentleert, d. h. es ist noch Kraftstoff enthalten, so ist wie unter „1. Entsorgung von Produktresten“ zu verfahren.

Fazit:

Handeln Sie umweltbewusst! Lassen Sie die bei Ihnen anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Sarstedt – www.umweltkanzlei.de

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma Stihl, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann.